

### 3.3.6 Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz

Wichtig für die Leistungen für Menschen mit demenziellen Erkrankungen ist Punkt 3.5 des Gutachtenformulars: das so genannte Screening und Assessment zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.

Unter Screening (zu Deutsch ungefähr „Siebtest“) ist eine erste Bestandsaufnahme zu verstehen, die der Gutachter durchführt. Er prüft damit, ob das ausführlichere Assessment („Auswahlverfahren“) durchzuführen ist. Das Screening fragt nach Auffälligkeiten in folgenden Bereichen:

- Orientierung,
- Antrieb/Beschäftigung,
- Stimmung,
- Gedächtnis,
- Tag-/Nachtrhythmus,
- Wahrnehmung und Denken,
- Kommunikation/Sprache,
- situatives Anpassen sowie
- soziale Bereiche des Lebens wahrnehmen.

Wenn der Gutachter hier mindestens eine Auffälligkeit feststellt,

- deren Ursache eine demenzbedingte Fähigkeitsstörung, eine geistige Behinderung oder eine psychiatrische Erkrankung ist und
- die regelmäßig und dauerhaft (voraussichtlich für mindestens sechs Monate) zu einem Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf führt,

hat er das weitere Assessment durchzuführen.

Der Gesetzgeber hat eine Liste von 13 Schädigungen und Funktionsstörungen im Gesetzestext festgelegt. Diese so genannten Items (Englisch, so viel wie „Posten, Elemente“) sind:

- 1) unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
- 2) Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
- 3) unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
- 4) tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
- 5) im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
- 6) Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
- 7) Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
- 8) Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;

Was ist erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz?

Im Gesetzestext sind 13 Schädigungen und Funktionsstörungen genannt

- 9) Störung des Tag-Nacht-Rhythmus;
- 10) Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
- 11) Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
- 12) ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
- 13) zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Im Rahmen der Begutachtungsrichtlinie, Anlage 2, wird anhand von praktischen Beispielen verdeutlicht, wie die Bewertung dieser Punkte zu verstehen ist:

**BEISPIEL zu 1):** Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereichs (Weglauftendenz)  
*„Ein ‚Ja‘ ist zu dokumentieren, wenn der Antragsteller seinen beaufsichtigten und geschützten Bereich ungezielt und ohne Absprache verlässt und so seine oder die Sicherheit anderer gefährdet. Ein Indiz für eine Weglauftendenz kann sein, wenn der Betroffene z. B.:*

- *aus der Wohnung heraus drängt,*
- *immer wieder seine Kinder, Eltern außerhalb der Wohnung sucht bzw. zur Arbeit gehen möchte,*
- *planlos in der Wohnung umherläuft und sie dadurch verlässt.“*

(aus Anlage zu Anlage 2, Verfahren zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, Stand: 11. Mai 2006)

Der Gutachter muss feststellen, ob Alltagseinschränkungen

- a) in erheblichem Maße oder
- b) in erhöhtem Maße

vorliegen.

Diese zwei Stufen führen zu unterschiedlich hohen Leistungen in Höhe von monatlich 100,00 € oder 200,00 € (siehe Seite 47). Die Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in Heimen werden auf Seite 62 erläutert.

Zu a) Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz

Die Alltagskompetenz ist erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes bei dem Pflegebedürftigen

- wenigstens in zwei Bereichen (s. o. „Items“), davon
- mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9,
- dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt.

Zu b) Erhöhte eingeschränkte Alltagskompetenz

Die Alltagskompetenz ist erhöht eingeschränkt, wenn

- eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt und
- zusätzlich bei mindestens einem weiteren Item aus den Bereichen 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 11 dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen festgestellt werden.

Alltagseinschränkungen:  
„erheblich“ oder  
„erhöht“?

Zwei Stufen,  
zwei Leistungen